

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schafhaus Birkenzell
(Schafhausbenutzungsverordnung)
vom 18.12.2014, zuletzt geändert am 21.07.2016**

Der Gemeinderat Stöttlen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2014 und am 21.07.2016 folgende Benutzungsverordnung für das Schafhaus in Birkenzell beschlossen:

§ 1 Kreis der Benutzer

Das Schafhaus kann grundsätzlich von Vereinen und von Privatpersonen gemietet werden.

§ 2 Antrag zur Benutzung

Die Benutzung, bzw. die Anmietung, ist beim Bürgermeisteramt Stöttlen zu beantragen. Dabei sind der Tag, die Dauer und die Art der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Zahl der Benutzer anzugeben. Die Erlaubnis zur Benutzung des Schafhauses wird schriftlich erteilt. Ob das Schafhaus für die jeweilige Veranstaltung geeignet ist, entscheidet das Bürgermeisteramt in eigenem Ermessen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühr pro Veranstaltungstag nach Absätzen 3 bis 5 ist vor der Benutzung bei der Gemeindekasse zu entrichten. Dort erfolgt auch die Schlüsselausgabe. Der Schlüssel ist unverzüglich nach der Veranstaltung wieder zurückzugeben.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Gemeindekasse eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen. Diese wird solange einbehalten, bis das Schafhaus abgenommen wurde und keine Beschädigungen festgestellt wurden. Die Kautions wird nur bei Vorlage des unterzeichneten Abnahmeprotokolls ausbezahlt.
- (3) Ortsansässige Vereine zahlen für die Benutzung des Schafhauses keine Gebühr.
- (4) Einheimische zahlen für die Benutzung des Schafhauses 70,00 € und 15,00 € für Strom und Wasser. Stromverbräuche, die 10,00 € übersteigen werden nach Verbrauch (Ablesung) abgerechnet. Es gilt der jeweils aktuelle Strombezugspreis des Energielieferanten.
- (5) Auswärtige zahlen für die Benutzung des Schafhauses 140,00 € und 15,00 € für Strom und Wasser. Stromverbräuche, die 10,00 € übersteigen werden nach Verbrauch (Ablesung) abgerechnet. Es gilt der jeweils aktuelle Strombezugspreis des Energielieferanten.

§ 4 Müll

Die Müllbeseitigung ist vom Veranstalter auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5 Musikalische Aufführungsrechte

Der Veranstalter verpflichtet sich bei öffentlichen Musikaufführungen seiner Meldepflicht bei der GEMA, Herdweg 63, 70174 Stuttgart, nachzukommen.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Stöttlen überlässt dem Benutzer das Gebäude und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Wegen, Parkplätzen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von den Benutzern und Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Hausrecht

Der jeweilige Vertreter des Bürgermeisteramtes Stöttlen übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Soweit kein Vertreter anwesend ist, liegt das Hausrecht beim jeweiligen Benutzer.

§ 8 Besondere Erlaubnisse

Eine eventuell notwendige Schankerlaubnis aufgrund des Gaststättengesetzes sowie eine eventuell erforderlich werdende Sperrzeitverkürzung ist beim Bürgermeisteramt Stöttlen gesondert zu beantragen.

§ 9 Nachtruhe

Zum Schutze der Nachtruhe ist die Musik ab 22:00 Uhr leiser zu stellen. Ab 24:00 Uhr muss die Musik abgestellt werden. Bei der Zu- und Abfahrt mit Fahrzeugen ist jeglicher unnötiger Lärm (z. B. durch Autotüren, Motorengeräusch) zu vermeiden.

§ 10 Rauchverbot

Im Schafhaus sowie in der WC-Anlage herrscht Rauchverbot.

§ 11 Reinigung

Das Schafhaus muss nach Benutzung besenrein verlassen werden. Im WC-Gebäude muss der Boden nass gewischt werden. Die Waschbecken sowie die Aborte sind gründlich zu reinigen.

§ 12 Pflichten

Durch die Benutzung des Schafhauses verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Benutzer, die erheblich oder nachhaltig gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch das Bürgermeisteramt zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Gebäude und alle Gegenstände sowie das Außengelände sind pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Stöttlen, den 22.07.2016

Leinberger
Bürgermeister